

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 80.

Dresden, den 6. Mai.

1840.

Ein und siebenzigste öffentliche Sitzung
am 29. April 1840.

(Beschluss.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Ausgabebudget (D. Ministerium des Innern, Position 28 und 29.) —

(Fortsetzung des Deputationsberichts zu Position 28). Der Etat für die sämtlichen der Commission untergebenen Anstalten, so wie der für die Commission selbst hat übrigens, wie in den allgemeinen Erläuterungen zum Budget (L. A. I. 1. S. 177) bemerkt wird, nunmehr definitiv festgestellt werden können, es wird aber dabei zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Ansätze für Naturalien dann eine Erhöhung erleiden würden, wenn der Roggenpreis den angenommenen Etatsatz von 3 Thlr. — pro Scheffel übersteigen sollte, da eine Preiserhöhung von 1 Thlr. — pro Scheffel einen Mehraufwand von 8 bis 9,000 Thlr. — veranlassen würde.

Wenn übrigens in der Beilage zur ständischen Schrift vom 2. December 1837 (L. A. I. 3. S. 527) zu Art. 7 des Criminalgesetzbuchs die Wünsche ausgesprochen worden,

- 1) daß die Züchtlinge in keiner Art zur Arbeit in Privathäusern verwendet,
- 2) die Zucht- und Arbeitshäuser dergestalt eingerichtet werden möchten, daß dieselben sowohl dem Zwecke der Schonung der redlichen Staatsbürger, als auch dem Zwecke der Bestrafung der Züchtlinge selbst mehr als bisher entsprächen,

und damit die Bitte verbunden wurde:

- 3) der nächsten Ständeversammlung eine diesen Anträgen entsprechende Zucht- und Arbeitshausordnung vorzulegen;

so wird dieser Anträge in dem Landtagsabschiede vom 3. December 1837 (L. A. I. 3. S. 637) da, wo von dem Criminalgesetzbuche die Rede ist, zwar nicht besonders gedacht, allein in den Erläuterungen zum gegenwärtigen Budget (L. A. I. 1. S. 168) von der Staatsregierung darauf erwiedert, daß die Züchtlinge zu Arbeiten in Privathäusern dormalen nicht mehr verwendet werden, und daß überhaupt die Organisation der gedachten Anstalten und deren Verwaltung im Einklange mit den ange deuteten Zwecken stehe. Zugleich ist der Deputation nicht nur durch die Unterlagen zum Budget alle erforderliche Auskunft über die Beschäftigung der Zucht- und Sträflinge und über deren Arbeitsverdienst ertheilt, sondern es sind derselben auch die Vorschriften über die Behandlung, Beschäftigung, Verpflegung und Beköstigung der Zucht- und Sträflinge mitgetheilt worden, welche hinsichtlich dieser Gegenstände gegenwärtig zur Norm dienen. Die Deputation hat jedoch geglaubt, die Begutachtung dieser Vorschriften in ihren Bericht

nicht aufnehmen zu können, weil die möglichen Erinnerungen, welche bei diesen Vorschriften zu machen sein könnten, zunächst und hauptsächlich mit der Frage zusammenhängen, ob die Behandlung und die ganze Haltung der Zucht- und Sträflinge in den Anstalten dem Zwecke entsprechen, welcher den verschiedenen in dem Criminalgesetzbuche festgesetzten Strafarten zum Grunde liegt. In dieser Beziehung hat daher die Deputation diese Vorschriften, wie sie auch der geehrten Kammer bereits angezeigt, an die erste Deputation abzugeben gehabt, und es werden daher die über jene Vorlage etwa zu machenden Mittheilungen an die Kammer, von Seiten der genannten Deputation erfolgen.

Anlangend das sehr beträchtliche Kapitalvermögen, welches die Straf- und Versorgungsanstalten früher besaßen, so ist solches auf den Antrag der Stände von 1834 in der Schrift vom 25. October des genannten Jahres (L. A. I. 4. S. 308 und 372) von da entnommen und an die Hauptstaatskasse abgegeben worden, und es besitzen mithin die von der Commission verwalteten Anstalten an Vermögen etwas weiter nicht mehr, als was sich in denselben an Inventarien, Vorräthen, Fabrikaten, Stoffen und dergleichen befindet. Im Uebrigen erlaubt sich die Deputation, auf den Bericht der vormaligen Finanzdeputation

(L. A. Beil. zu III. 1. S. 779)

und seine Beilagen

(ibid. S. 825)

Bezug zu nehmen.

Referent v. Friesen: Ich weiß nicht, ob im Allgemeinen von der Kammer darüber zu erinnern sein wird.

Abg. Braun: Nur eine einzige Anfrage. Wenn in einer Strafanstalt ein Detinirter ein Verbrechen begeht, das nicht wenigstens einmonatliche Zucht- oder Arbeitshaus nach sich zieht, so wird dasselbe nach §. 53 des Criminalgesetzbuchs nicht gesetzlich bestraft, sondern es ist bloß dem Disciplinarreglement überlassen, dasselbe zu ahnden; daher möchte das Disciplinarreglement nicht von unbedeutendem Interesse sein, und ich frage daher den Referenten, ob dieses Disciplinarreglement der Deputation vorgelegen habe.

Referent v. Friesen: Das Disciplinarreglement, als das Reglement über die Beköstigung, wurde allerdings der Deputation mitgetheilt und es hat die Kammer schon früher beschlossen, daß beide Reglements an die Deputation abgegeben werden sollten. Das ist auch geschehen und zwar mit allen Rechnungsunterlagen, die zu dieser Position gehören.

Präsident D. Haase: Es würde sich wohl der Abg. dabei beruhigen?